



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 19.05.2026

Gemeinderatsbeschluss:	11.05.2026
Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt:	29.05.2026
Inkrafttreten:	01.05.2026

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats	2
§ 2 Ausschüsse	2
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	3
§ 4 Erster Bürgermeister	3
§ 5 Weitere Bürgermeister	3
§ 6 In-Kraft-Treten	4

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Finsing

erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Verwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Soziales, Familie und Kultur, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Planungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Verkehrs-, Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats,

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchst. f) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließender Ausschuss ist der Bauausschuss).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld (einschließlich IT-Pauschale) von je 45,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Für Ausschusssitzungen, die direkt vor einer Gemeinderatssitzung stattfinden, erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder bis zu einer Sitzungsdauer von unter 30 Minuten kein Sitzungsgeld, von 30 bis 60 Minuten ein Sitzungsgeld von 22,50 € und über 60 Minuten ein Sitzungsgeld von 45,00 €.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020 außer Kraft.

Neufinsing, den 19.05.2026




.....
Ludwig Lex/1. Bürgermeister